

Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Energieauditpflicht für Zeitarbeitsunternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern

15.09.2015 bap | Aufgrund einer Neuregelung im Energiedienstleistungsgesetz sind Unternehmen in Deutschland, die nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zählen, **verpflichtet, bis spätestens zum 05.12.2015 ein sogenanntes Energieaudit durchzuführen**. Welche Maßnahmen Sie aufgrund der gesetzlichen Neuerung treffen müssen, möchten wir Ihnen anhand einiger wichtiger Fragen und Antworten erläutern.

Warum wird das Energieaudit eingeführt?

Das Energieaudit ist auf europäisches Recht zurückzuführen. Ende 2012 hat die Europäische Union die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU mit dem Ziel erlassen, den Energieverbrauch der Europäischen Union bis 2020 um 20% gegenüber 1990 zu senken. Die EU-Richtlinie sieht zahlreiche Maßnahmen und Instrumente vor, die vom nationalen Gesetzgeber umzusetzen sind. Infolge dessen wurde das deutsche Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) geändert. Dieses schreibt gemäß §§ 8-8d EDL-G nunmehr vor, dass alle Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen sind, bis spätestens zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchführen müssen. Mindestens alle vier Jahre muss das Audit wiederholt werden. Für Unternehmen, in denen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem eingeführt wird, entfällt die Auditpflicht.

Unter <https://www.stromeffizienz.de/industrie-gewerbe/handlungsfelder/energieaudit.html> hat die Deutsche Energie-Agentur (dena) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zahlreiche Informationen zum Thema Energieaudit zur Verfügung gestellt.

Welche Unternehmen müssen das Energieaudit durchführen?

Alle Unternehmen, die nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zählen, unterfallen der Auditpflicht. Nach der europäischen Definition umfasst die Kategorie der KMUs jene Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43. Mio. Euro beläuft. Aus dieser Definition folgt, dass alle Unternehmen, die 250 Mitarbeiter und mehr beschäftigen, in jedem Fall der Energieauditpflicht unterfallen – ungeachtet ihrer Jahresumsatz- oder Jahresbilanzsumme.

Bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl müssen Sie beachten, dass Zeitarbeitnehmer als Lohn- und Gehaltsempfänger zu den Mitarbeitern des Zeitarbeitsunternehmens zählen, aber auch im Kundenunternehmen zu berücksichtigen sind. Denn Zeitarbeitnehmer im Kundenbetrieb sind nach der Definition „für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten.“

Zur Überprüfung des KMU-Status hat die Europäische Kommission einen [KMU-Leitfaden](#) veröffentlicht. Zusätzlich bietet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einen kostenfreien [Onlinecheck](#) an.

Durch wen wird das Audit durchgeführt?

Es gibt die Möglichkeit, das Audit unternehmensintern durchzuführen, wenn im Unternehmen entsprechend ausgebildetes Personal vorhanden ist. In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, einen externen Energieberater hinzuzuziehen. Die Kosten hierfür müssen vom betroffenen Unternehmen getragen werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) hat eine [Liste mit für Energieaudits qualifizierten Beratern](#) veröffentlicht.

Wie sieht der Ablauf des Energieaudits aus?

Der typische Ablauf eines Energieaudits gliedert sich in 7 Phasen, die nacheinander zu durchlaufen sind:

1. Einleitender Kontakt (zwischen Energieberater und Unternehmen)
2. Auftakt-Besprechung
3. Datenerfassung
4. Außeneinsatz (Vor-Ort-Begehung)
5. Analyse
6. Bericht
7. Abschlussbesprechung (Vorstellung der einzuleitenden Maßnahmen).

Welche Konsequenzen hat es, wenn das Audit nicht durchgeführt wird?

Die Überprüfung der Durchführung des Audits übernimmt das BAfA. Dieses wird im Rahmen von Stichprobenkontrollen, unter Setzung einer angemessenen Frist, die Unternehmen auffordern, den Nachweis über die Durchführung des Audits zu erbringen. Es besteht keine Pflicht der Unternehmen, die Durchführung des Audits dem BAfA proaktiv zu melden.

Unternehmen, die der Auditpflicht nicht nachkommen, droht ein Bußgeld bis zu 50.000 €

